Beschlussvorlage des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt
- 1. Lesung -

Das Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt wird in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen in erster Lesung beschlossen:

In Absatz 2 der Präambel wird in Satz 1 das Wort „Das“ ersetzt durch die Wörter „Auch das“.

In Absatz 2 der Präambel werden in Satz 3 das Wort „Glaubenden“ durch das Wort „Gläubigen“ und das Wort „nachgeordnet“ durch das Wort „zugeordnet“ ersetzt.

In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Mindestens die Hälfte der Stellen im gemeinsamen pastoralen Amt ist mit Pfarrerinnen oder Pfarrern zu besetzen.“

In § 3 werden in der Überschrift die Wörter „des gemeinsamen pastoralen Amtes“ gestrichen.

In § 3 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Dem Beschluss müssen zwei Drittel des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums zustimmen.“

In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 84)“ durch die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

In § 6 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) haben Stimmrecht auf der Kreissynode, wenn sie vom Presbyterium anstelle von Mitarbeitenden gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe a) entsandt werden. Im Übrigen nehmen Mitarbeitende gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) beratend an der Kreissynode teil.“

In § 7 werden in der Überschrift die Wörter „des gemeinsamen pastoralen Amtes“ gestrichen.

In § 7 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Dem Beschluss müssen zwei Drittel des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums zustimmen.“